

Auszug

Prozesshandbuch (PHB)

für den Übergang von

Arbeitsgemeinschaften (ARGEn)

und

Agenturen für Arbeit mit

getrennter Aufgabenwahrnehmung (AAgAw)

in eine gemeinsame Einrichtung (gE)

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Im Folgenden sind die wesentlichen organisatorischen Rahmenbedingungen in den gemeinsamen Einrichtungen aufgeführt.

2.1. Gemeinsame Einrichtung

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende bilden im Gebiet jedes kommunalen Trägers eine gemeinsame Einrichtung, die die Aufgaben der jeweiligen Träger wahrnimmt. Die gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung Jobcenter

Die Träger bestimmen gemäß § 44b Abs. 2 SGB II n.F. den Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung durch Vereinbarung.

Die gemeinsame Einrichtung ist eine Mischbehörde von Bund und Land und befugt, im eigenen Namen Verwaltungsakte und Widerspruchsbescheide zu erlassen. Über eigenes Personal verfügt die gemeinsame Einrichtung dagegen nicht.

2.2. Trägerversammlung

Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung, die je zur Hälfte mit Vertretern der AA und des kommunalen Trägers (i. d. R je drei Vertreter) besetzt ist.

Eine federführende AA (siehe § 44 b Abs. 1 Satz 2 SGB II a. F.) ist gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Eine Weiterführung der bisherigen bewährten Zusammenarbeit ist durch Beschluss der Trägerversammlung möglich.

Für die AA können auch Mitarbeiter/innen der RD als Vertreter des Trägers BA benannt werden. Für die Funktion des Vorsitzenden der Trägerversammlung auf Seiten der BA kommt ausschließlich der Vorsitzende/die Vorsitzende der Geschäftsführung der AA in Betracht. Die Vertreter in der Trägerversammlung können durch Sachverständige in der Sitzung assistiert werden. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Vertreter wählen einen Vorsitzenden. Kann keine Einigung erzielt werden, wird der Vorsitzende von den Vertretern der AA und des kommunalen Trägers abwechselnd für zwei Jahre bestimmt. Die Erstbestellung erfolgt durch die BA.

Wenn keine Einigung erzielt wird und die AA erstmalig den Vorsitzenden der Trägerversammlung bestimmt hat, erfolgt die erstmalige Bestimmung des/der Geschäftsführers/in durch den kommunalen Träger.

Die Trägerversammlung entscheidet über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personalvertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung. Dies sind insbesondere

- die Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in
- der Verwaltungsablauf und die Organisation (Öffnungszeiten, telefonische Erreichbarkeit, Umgang mit Kundenreaktionen, Ausgestaltung interner Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie die innere Organisation)
- der Standort der gemeinsamen Einrichtung
- die Entscheidungen, ob einzelne Aufgaben durch die Träger oder Dritte wahrgenommen werden
- die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten (u. a. Hausordnung, Rauch- und Alkoholverbote, Nutzung der Telefonanlage für priva-

te Telefongespräche, Internetnutzung, Regelungen zum Datenschutz, Benutzung von Dienst-Kfz oder Anwesenheitskontrollen)

- die Arbeitsplatzgestaltung (räumlich und technisch)
- die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung
- die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung (unter Beachtung der zugeteilten Stellen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)
- die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten
- die Beratung zu den gemeinsamen Betreuungsschlüsseln (unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel)
- die Abstimmung des örtlichen Arbeitsmarkts – und Integrationsprogramms unter Beachtung der Zielvorgaben der Träger
- die Aufstellung einheitlicher Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung.

Die Beschlüsse der Trägerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dies gilt gemäß § 44c Abs. 1 S. 7 SGB II n. F. nicht bei Entscheidungen über

- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
- die Aufgabenwahrnehmung von Trägern und Dritten sowie
- die Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung.

Die Trägerversammlung stimmt die Grundsätze der Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab.

In Streitfragen zwischen dem/der Geschäftsführer/in und der Personalvertretung nimmt die Trägerversammlung die Aufgaben einer übergeordneten Dienstbehörde im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes wahr (§ 44c Abs. 3 SGB II n. F.).